

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender:

Thomas Schem

Johann-Jürgen-Straße 13

91052 Erlangen

Tel. (p) 09131 - 9230818 • E-Mail: bttv@killful.de



Erlangen, den 27. Mai 2009

Aktenzeichen 03/09

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

Heimvereins

- Einspruchsführer -

gegen die Spielwertung eines Mannschaftskampfes in der 2. Kreisliga Süd Herren mit 8:8 durch den Spielleiter.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 27.05.2009

durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Der Mannschaftskampf wird wie gespielt auch gewertet.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Im September 2008 wurde der betreffende Mannschaftskampf ausgetragen. Das „sportliche“ Ergebnis lautete 9:7 für den Heimverein.

Die ausgetragenen Doppel laut Spielberichtsbogen waren:

1 A1/B1	2 X1/Y1	3:1
2 A2/B2	1 X2/Y2	2:3
3 A3/B3	3 X3/Y3	3:2
1 A1/B1	1 X2/Y2	3:2

Als Protest des Gastvereins ist folgendes auf dem Spielberichtsbogen vermerkt:

„Der Gastverein gab die Doppelaufstellung in der Reihenfolge X1/Y1, X2/Y2, X3/Y3 an. Diese wurden jedoch vom Heimverein unten in die Paarungsliste so eingetragen und erst später von einem anderen "Schreiber" nach oben übertragen, wodurch sich dann die Reihenfolge D1 und D2 umgekehrt hat. Bei der Begrüßungsrede wurden leider nur die Einzel vorgelesen und die bereits unten eingetragenen

Doppelbegegnungen, so dass es nicht auffallen konnte, dass die Doppel nicht richtig eingetragen wurden. Dies bemerkte man erst vor dem Schlussspiel. Das zuvor nicht gespielte Doppel X1/Y1 gegen A2/B2 konnte nicht mehr nachgeholt werden, da der Spieler A2 bereits gegangen war. So musste das eigentlich als 2er Doppel X2/Y2 das Schlussspiel spielen. Gez. Spieler X1, Gastverein.“

Der Protest wurde durch den Spielleiter der mit einer Wertung 8:8 beschieden. Die Doppel wurden danach folgendermaßen in tt-liga geändert:

1 A1/B1	2 X2/Y2	3:1
2 A2/B2	1 X1/Y1	0:3 (jeweils 0:11)
3 kampflos	3 X3/Y3	0:3 kampflos
1 A1/B1	1 X1/Y1	3:1

Als Protestentscheidung wird in tt-liga folgendes angeführt:

„Der Protest seitens des Gastvereins ist gerechtfertigt, weil dem Heimverein der Formfehler (schriftlich) unterlaufen ist und auch die Präsentation der Mannschaft (mündlich) unvollständig erfolgt ist, sodass eine rechtzeitige Korrektur nicht erfolgen konnte. Das Endergebnis dieses Spiels ist somit 8-8 und nicht 9-7 für den Heimverein. Zur Begründung: Zuerst anzuwenden ist WO D2: „D2.3 Werden versehentlich falsche Doppel begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden Spielsystem gehören; die Wertung - soweit sie noch für das Ergebnis benötigt wird - erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.“ Auslegung: Gespielt werden müssen die Paarungen 1. D1 - D2 / 2. D2 - D1 / 3. D3 - D3 und 16. D1 - D1 Nach dem Spielbogen haben gespielt und können verwertet werden: 1. D1 - D1 (als D2) 3:1 / 1:0 werten als 16. D1 - D1 3:1 / 1:0 16. D1 - D2 (als D1) 3:2 / 1:0 werten als 1. D1 - D2 3:2 / 1:0 Die Aufstellung der Doppel des Gastvereins sowie die Spielreihenfolge ist demnach im Spielbogen zu korrigieren, damit die tatsächlich angegebene Aufstellung greift. Sehr problematisch: Das Spiel 2. D2 - D2 (als D1) 2:3 / 0:1 ist nicht verwertbar, Stattdessen hätte nachgeholt werden müssen 2. D2 - D1, was offensichtlich am Fehlen eines Spielers gescheitert ist. Diese Begegnungen kann aber nicht einfach gestrichen werden, denn dies würde nach WO G8 zur 0:9-Wertung des Mannschaftskampfes führen, weil auch gilt: „D4.3 Können wegen Ausfalls ... von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.“ Um die Situation zu retten, hätte vom Heimverein ein neues spielberechtigtes Doppel zwei gebildet werden müssen (unter Verzicht auf das bereits gespielte Ergebnis der Begegnung 3 und unter Beachtung von WO D4.2). Damit das Spiel nach dieser Korrektur in TT-Liga als regelkonform abgewickelt erscheint, ist folgende Wertung unumgänglich: 2. D2 - D1 0:3 / 0:1 3. D3 - D3 0:3 / 0:1“

Der Einspruchsführer wollte daraufhin Protest erneut beim Spielleiter einlegen. Der Spielleiter wandte sich daraufhin an das Sportgericht. Auf Empfehlung holte der Spielleiter die damals nicht gemachte Rechtsbelehrung am 07.02.2009 nach, insbesondere wies er auf die 14-tägige Einspruchsfrist hin.

Der Mannschaftsführer des Heimvereins legte daraufhin mit Email vom 15.02.2009 Einspruch beim Sportgericht ein:

„[...]Der Spielberichtsbogen lag das ganze Spiel über (von Anfang an) für alle leicht einsehbar, offen inmitten aller beteiligten Spieler, zur Einsicht bereit. Es kann und darf nicht rechtens sein, dass eine Mannschaft, beim Spielstand von 7:8 plötzlich alle gespielten Doppel in Frage stellen kann. Sollten diese Doppel trotzdem für nichtig erklärt werden (das wäre für mich nicht nachvollziehbar und völlig unverständlich), dann wollen auch wir vom Heimverein alle gespielten Doppel in Frage stellen: Dann müssen alle angeblich nicht gespielten Doppel als kampflos für beide Mannschaften gewertet werden, weil leider auch die Doppel beim Heimverein verkehrt eingetragen waren, so dass plötzlich unsere Nr.4 + Ersatzspieler als Einserdoppel das Abschlussdoppel absolvieren mussten. Wir hatten darüber keinen Aufstand gemacht, auch wenn unsere verloren hätten. Glücklicherweise hatten unsere Nr.4 + Ersatzspieler das Abschlussdoppel dann doch knapp im 5.Satz gewonnen. Aus der Verzweiflung heraus, dass dadurch ein 7:9 entstand, hat der Gastverein den Protest geschrieben (meiner Meinung nach mangels sportlicher Fairness).[...]“

Am 10.05.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab die Besetzung bekannt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Da der Streitfall nur den Spielverkehr auf Kreisebene betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen verzichtet (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Das Spiel ist wie gespielt mit 9:7 für den Einspruchsführer zu werten.

Von der Richtigkeit der Eintragungen im Spielberichtsbogen darf jeder Spieler ausgehen, wenn nichts Gegenteiliges bekannt ist. Falsche Doppelaufstellungen dürfen noch vor Beginn der Doppel geändert werden, um die irrtümlich falsche Platzierung der Doppel 2 und 3 zu korrigieren. Siehe hierzu D 4.5 b Wettspielordnung (WO).

Ob hier ein Eintragungsfehler der Gastmannschaftsdoppel seitens des Gastgebers vorliegt, ist letztlich irrelevant.

Jeder Mannschaftsführer hat die Eintragungen zu überprüfen und unrichtige Eintragungen noch vor Spielbeginn zu korrigieren. Vor Beginn wäre auch eine Korrektur der Doppel 1 und 2 möglich gewesen, falls die Doppel „korrekt“ angegeben wurden, aber „falsch“ in den Spielberichtsbogen eingetragen wurden. D 4.5 b WO stünde dann nicht entgegen, da der Eintragungsvorgang als solcher fehlerbehaftet gewesen wäre und nicht die Aufstellung im Sinne der WO.

Der Gastverein hat sein eventuelles Recht, die Doppel noch zu korrigieren, nicht rechtzeitig wahrgenommen, sondern erst vor Beginn des Schlusssdoppels gefordert.

Die Doppel werden daher gewertet wie gespielt.

Zur Anwendung von D 4.3 WO: Diese Regelung greift NUR bei Ausfall oder verspätetem Erscheinen. Verspätetes Erscheinen liegt nicht vor und Ausfall ist in D 3.1 Satz 5 WO geregelt, wonach ein Spieler ausgefallen ist, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes nicht mitgewirkt hat. Alle Doppelspieler haben an den Einzeln mitgewirkt. D 4.3 WO ist daher nicht einschlägig.

Ginge man daher wie der Spielleiter davon aus, dass die Korrektur auch noch zu diesem Zeitpunkt hätte erfolgen dürfen, wäre hier einzig das Doppel A2/B2 gegen X1/Y1 nachzuholen gewesen, da alle anderen Doppel nach D 2.3 WO gewertet werden können. Da der Spieler A2 zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anwesend war und das Doppel dann gegen den Einspruchsführer gewertet werden muss, wäre auch nach dieser Auffassung der Spielausgang 9:7 für den Einspruchsführer.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

	Thomas Schem	
	Vorsitzender	